



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-21-00738-1005#1

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 10a ARegV

wegen **Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze 2022 auf Grund eines Antrags auf Kapitalkostenaufschlag**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,
den Beisitzer Tobias Henn
und die Beisitzerin Natalie Krank,

gegenüber der Regionetz GmbH, Lombardenstraße 12-22, 52070 Aachen, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Antragstellerin -

am 12.03.2025 beschlossen:

- 1) Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2022 wird in Höhe der Anlage A1 stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
- 2) Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 30.06.2021, eingegangen bei der Beschlusskammer am 30.06.2021, und mit Übermittlung des Erhebungsbogens über das Energiedatenportal einen Antrag auf Anpassung der festzulegenden kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2022 gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 10a ARegV gestellt. Die von der Antragstellerin beantragten Anpassungen sind aus Anlage 1 dieses Beschlusses ersichtlich.

Der am 30.06.2021 über das Energiedatenportal der Bundesnetzagentur übermittelte Erhebungsbogen liegt der Entscheidung zu Grunde.

Die Beschlusskammer 8 hat den Antrag geprüft und der Antragstellerin gemäß § 67 Abs. 1 EnWG mit Schreiben vom 09.01.2025 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 07.02.2025 eine Stellungnahme eingereicht. Darin trägt sie insbesondere vor, dass die durch die Beschlusskammer vorgenommene Kürzung in der Anlagengruppe Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen (Anschaffungsjahr 2018) nicht korrekt sei, diese müsse richtigerweise innerhalb der Anlagengruppe Telefonleitungen vorgenommen werden. Außerdem wurde auf Nachfrage zu den Investitionen in die Telekommunikationsinfrastruktur bestätigt, dass die Investitionen hauptsächlich für den Bereich des regulierten Stromnetzbetriebs erfolgen würden. Überkapazitäten würden aber im Sinne des Netznutzers vermarktet und mit Verweis auf die Kostenprüfungsunterlagen im Basisjahr kostenmindernd angesetzt.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der Netzbetreiber seinen Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) besteht eine unionsrechtskonforme Kompetenzverteilung zwischen Gesetz- bzw. Verordnungsgeber und der Regulierungsbehörde. Der Beschluss beruht daher auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 02.09.2021, C-718/18.

1. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs

Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörde verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

1.1 Gesetzesreform und Übergangsregelung

Mit Inkrafttreten der EnWG-Novelle am 29.12.2023 hat der Gesetzgeber das Urteil des EuGH vom 2. September 2021 nunmehr auch hinsichtlich dieses vierten Klagegrundes umgesetzt und insbesondere die Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben

angepasst. Damit hat die Regulierungsbehörde mit Zuweisung der ausschließlichen Kompetenz für die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen die nach den unionsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Unabhängigkeit erlangt.

Die Verordnungsermächtigung des § 24 EnWG a.F. wurde aufgehoben, ebenso wie § 21a EnWG a.F. Beide Regelungen wurden durch Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde ersetzt. Dabei wurden die bisher in den betroffenen Rechtsverordnungen enthaltenen Festlegungskompetenzen in das EnWG überführt und ergänzt.

Die nach § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Rechtsverordnungen treten nach Ablauf einer Übergangszeit außer Kraft, vgl. Art. 15 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens entspricht dem Ablauf der vierten Regulierungsperiode im Gassektor (31.12.2027) und Stromsektor (31.12.2028).

In der Übergangszeit wurde der Regulierungsbehörde u.a. gemäß § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG n.F. einerseits eine Abweichungskompetenz übertragen. Andererseits ermöglicht die Übergangszeit, ein über fast 20 Jahre schrittweise entstandenes normatives Regulierungsrecht, inklusive der dazugehörigen Anwendungs- und Auslegungspraxis, jedenfalls für die Zeit bis zum Außerkrafttreten der Verordnungsregelungen zum Ablauf der vierten Regulierungsperiode fortzuführen. Laut Gesetzgeber sollen hierdurch die für ausreichende Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit wichtige materielle Stabilität des Regulierungsrahmens gewährleistet und bruchartige Entwicklungen in der Rechtsanwendung vermieden werden (vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 52).

1.2 Interessenabwägung

Nach Art. 15 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben bleiben die auf Basis der bisher in § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Verordnungen für eine Übergangszeit weiterhin in Kraft. An diesem Regelwerk zur Entgeltregulierung hält die Bundesnetzagentur zur Aufrechterhaltung eines transparenten, vorhersehbaren und verlässlichen Regulierungsrahmens

grundsätzlich fest. Sie sieht vorliegend insbesondere von einer Anwendung der Abweichungskompetenz nach § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG ab. Einen materiellen Widerspruch zu maßgeblichen Vorgaben des Europäischen Rechts hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 02.09.2021 nicht festgestellt und erkennt auch die Beschlusskammer nicht.

Ein Kernstück des national etablierten Regulierungssystems sind die fünfjährigen Regulierungsperioden im Anreizregulierungs- und Netzentgeltbereich. Für die Dauer einer bereits laufenden Regulierungsperiode ist es essentiell, dass der Rechtsrahmen für die gesamte Periode möglichst stabil bleibt. Rechtsänderungen während einer laufenden Regulierungsperiode sind mit Diskontinuität und Rechtsunsicherheit verbunden, die gerade durch Übergangsregelungen zur Weitergeltung der materiell europarechtskonformen Vorgaben vermieden werden können. Darüber hinaus erschwert eine unklare Rechtslage im Übergangszeitraum die notwendigen Investitionen in die Energieversorgungsnetze und führt zu Unsicherheiten nicht nur für die regulierten Unternehmen, sondern auch für die sonstigen Marktteilnehmer.

Des Weiteren verlangen die Richtlinien, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Auch würden substantielle Abweichungen vom etablierten Regulierungsrahmen zu starken Verzögerungen der laufenden, an die Erlösobergrenze anknüpfenden und weiterer nach den Rechtsverordnungen vorgesehenen Verfahren führen. Die Festsetzung neuer Regelungen durch die Regulierungsbehörde in einem transparenten und möglichst umfassenden Konsultationsprozess dürfte einige Zeit in Anspruch nehmen. Laufende Verfahren bspw. zur Festlegung der Erlösobergrenze für die vierte Regulierungsperiode könnten sich um Jahre verzögern. Diese Gesichtspunkte wären mit den Richtlinienvorgaben, den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts und mit rechtsstaatlichen Grundsätzen schwerlich vereinbar.

2. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

3. Ermächtigungsgrundlage

Die Anpassung der Erlösobergrenze der Antragstellerin ergeht auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 10a ARegV. Dem Antrag war im tenorierten Umfang stattzugeben.

Die beantragte Anpassung bedarf gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ARegV der Festlegung durch die Regulierungsbehörde. Die Anpassung ist unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 10a ARegV zu genehmigen.

4. Anspruch auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze

Die Antragstellerin hat dem Grunde nach einen Anspruch auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 10a ARegV. Sie hat die Anpassung frist- und formgerecht beantragt und es entstehen ihr aufgrund von nach dem Basisjahr getätigten Investitionen in den Bestand betriebsnotwendiger Anlagengüter Kapitalkosten.

4.1 Frist- und formgerechte Antragstellung

Voraussetzung für die Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund der Berücksichtigung eines Kapitalkostenaufschlags ist die inhaltlich bestimmte, form- und fristgerechte Antragstellung durch den antragsberechtigten Netzbetreiber.

4.1.1 Antragsberechtigung

Die Antragstellerin ist als Verteilernetzbetreiber gemäß § 10a ARegV antragsberechtigt.

4.1.2 Antragszeitpunkt

Der Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10a ARegV kann gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 ARegV zum 30.06. eines Kalenderjahres gestellt werden.

4.1.3 Antragsform

Nach § 10a Abs. 9 ARegV muss der Antrag des Netzbetreibers sämtliche zur Berechnung des Kapitalkostenaufschlags nach den § 10a Abs. 1 bis 8 ARegV notwendigen Unterlagen enthalten.

Insbesondere sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten für die nach dem Basisjahr in Betrieb genommenen und geplanten betriebsnotwendigen Anlagegüter, die jeweils in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer nach Anlage 1 der StromNEV sowie für die nach dem Basisjahr in Betrieb genommenen oder geplanten betriebsnotwendigen Anlagegüter von den Anschlussnehmern gezahlten oder zu erwartenden Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse nach § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 StromNEV anzugeben. Diese Aufzählung ist nicht abschließend („insbesondere“). Daneben sind sämtliche weitere, für die Prüfung erforderlichen oder zweckmäßigen Unterlagen und Informationen dem Antrag beizufügen.

Der Antrag wurde von der Antragstellerin formgerecht, schriftlich und elektronisch bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Der zum Antrag gehörende Erhebungsbogen wurde unter Nutzung der aktuellen Version der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLSX-Datei übermittelt. Dem Antrag wurden die für die Prüfung des Antrages erforderlichen Unterlagen beigelegt.

4.1.4 Antragszeitraum

Eine Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Kapitalkostenaufschlags erfolgt gem. § 4 Abs. 4 S. 2 2. HS ARegV immer zum 01.01. des auf das Jahr der Antragstellung folgenden Kalenderjahres; gem. § 10a Abs. 1 S. 3 ARegV gilt eine Genehmigung stets bis zum 31.12. des auf den Antrag folgenden Kalenderjahres. Damit gilt die vorliegende Genehmigung vom 01.01. bis zum 31.12.2022.

4.1.5 Antragsgegenstand

Gegenstand des Antrages auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze aufgrund eines Kapitalkostenaufschlags ist die Erhöhung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des auf das Jahr der Antragstellung folgenden Kalenderjahres. Die ursprünglich von der Antragstellerin beantragte Anpassung und die von ihr dargelegte Ermittlung des Kapitalkostenaufschlags basierend auf den von ihr dargelegten Kapitalkosten ergibt sich aus Anlage 1 dieses Beschlusses.

4.2 Materielle Voraussetzungen

Materiell setzt die Genehmigung eines Antrags auf Kapitalkostenaufschlag voraus, dass dem Netzbetreiber Kapitalkosten aufgrund von nach dem Basisjahr getätigten Investitionen in den Bestand betriebsnotwendiger Anlagengüter entstehen.

4.2.1 Kapitalkosten

Kapitalkosten sind in § 10a Abs. 1 S. 2 ARegV definiert. Kapitalkosten im Sinne des Kapitalkostenaufschlags nach § 10a Abs. 1 S. 1 ARegV sind danach die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung, der kalkulatorischen Gewerbesteuer und Fremdkapitalzinsen.

4.2.2 Relevante Investitionen

Im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags können gem. § 10a Abs. 1 S. 1 ARegV nur solche Kapitalkosten berücksichtigt werden, die aufgrund von nach dem Basisjahr getätigten Investitionen in den Bestand betriebsnotwendiger Anlagengüter entstehen. Erfasst sind grundsätzlich alle Neuinvestitionen ohne Unterscheidung zwischen Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen.

4.2.3 Berücksichtigungsfähige Anlagengüter

Berücksichtigungsfähige Anlagengüter sind gem. § 10a Abs. 2 S. 1 ARegV diejenigen betriebsnotwendigen Anlagengüter,

die ab dem 01.01. des Jahres, das auf das Basisjahr der jeweils anzupassenden Erlösobergrenze folgt, aktiviert werden

oder

deren Aktivierung bis zum 31.12. des Jahres, für das der Aufschlag genehmigt wird, zu erwarten ist.

Berücksichtigungsfähige Anlagengüter sind dabei grundsätzlich solche Anlagengüter, die auch bei der Ermittlung des Kapitalkostenabzugs gemäß § 6 Abs. 3 ARegV Berücksichtigung gefunden haben. Damit sind auch Bestände des immateriellen Vermögens sowie Buchwerte der Grundstücke erfasst; sie werden im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags mit den jeweiligen handelsbilanziellen Werten berücksichtigt. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass bei den immateriellen Vermögensgegenständen kein doppelter Ansatz von Software erfolgte, die bereits im Sachanlagevermögen aufgeführt ist. Darüber hinaus sind Anlagen im Bau – für diese wird im Rahmen des Kapitalkostenabzugs gemäß § 6 Abs. 3 ARegV ein vollständiger Abgang im Folgejahr unterstellt – im Kapitalkostenaufschlag mit ihrem Buchwert im jeweiligen Jahr zu berücksichtigen. Somit wird beim Kapitalkostenaufschlag der gesamte Bestand der Anlagen im Bau im Genehmigungszeitraum, wie er vom Netzbetreiber angegeben wurde, als Zugang berücksichtigt und nicht nur die im maßgeblichen Jahr erstmalig aktivierten Anlagen im Bau. Zugleich bleiben die in Vorjahren angesetzten Anlagen im Bau unberücksichtigt, da insoweit die in Betrieb genommenen Anlagen als Zugänge im Anlagevermögen berücksichtigt werden.

Nicht berücksichtigungsfähig sind Aufwendungen für Anlagenabgänge. § 10a Abs. 2 S. 1 ARegV listet abschließend auf, welche Investitionen im Rahmen des Aufschlags zu berücksichtigen sind. Aufwendungen aus Anlagenabgängen sind gerade keine Kapitalkosten aus Investitionen in betriebsnotwendige Anlagengüter, die ab dem 01.01. des Jahres, das auf das Basisjahr der jeweils anzupassenden Erlösobergrenze folgt, aktiviert werden oder deren Aktivierung bis zum 31.12. des Jahres, für das der Aufschlag genehmigt wird, zu erwarten ist. Eine Berücksichtigung im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags ist somit ausgeschlossen.

Nachaktivierungen sind berücksichtigungsfähig. Diese werden der Berechnungsmethodik des Kapitalkostenaufschlags folgend als eigenständiges Wirtschaftsgut betrachtet und im Jahr der Nachaktivierung berücksichtigt.

Soweit möglich ist hinsichtlich der Anlagengüter auf Ist-Daten abzustellen, im Übrigen sind Planwerte heranzuziehen. Dies bestimmt § 10a Abs. 2 S. 2 ARegV: Bis einschließlich des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres ist auf den tatsächlichen Bestand an betriebsnotwendigen Anlagengütern abzustellen und im Übrigen bis einschließlich des Jahres, für das die Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund des Kapitalkostenaufschlag erfolgt, auf den zu erwartenden Bestand abzustellen. Damit sind vorliegend Anlagengüter erfasst, die zwischen dem 01.01.2017 und dem 31.12.2022 aktiviert wurden oder voraussichtlich aktiviert werden. Für die Jahre 2017, 2018, 2019 und 2020 ist auf Ist- und für die Jahre 2021 und 2022 auf Planwerte abzustellen.

Die Beschlusskammer hat im Rahmen des Verfahrens zur Genehmigung des Regulierungskontosaldos für das Jahr 2019 die Ist-Kosten der Jahre 2017 bis 2019 geprüft und im Rahmen des Verfahrens zur Genehmigung des Regulierungskontosaldos für das Jahr 2020 die Ist-Kosten des Jahres 2020. Im Anschluss an diese Prüfung wurde der Antragstellerin mit Beschluss vom 18.12.2024 das Ergebnis für die Ist-Kosten des Jahres 2020 mitgeteilt. Die Beschlusskammer wird dieses Ergebnis der vorliegenden Genehmigung und allen folgenden Verfahren zum Kapitalkostenaufschlag der dritten Regulierungsperiode zu Grunde legen. Eine spätere Anpassung der Ist-Kosten der Jahre 2017 bis 2020 durch die Antragstellerin ist nicht zulässig. Aus dieser Prüfung der Jahresscheiben 2017 – 2020 haben sich vom Erhebungsbogen zum Antrag auf einen Kapitalkostenaufschlag abweichende Werte ergeben, welche zu einem geringeren Kapitalkostenaufschlag führen, als sie über den Erhebungsbogen beantragt worden sind.

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die Antragstellerin nur solche Anlagengüter ihrem Antrag zugrunde gelegt hat, die sie tatsächlich in den Jahren 2017 bis 2020 aktiviert hat bzw. tatsächlich plant, in den Jahren 2021 oder 2022 zu aktivieren. Sie behält sich eine Rücknahme oder einen Widerruf für den Fall vor, dass sich herausstellen sollte, dass dies nicht der Fall ist. Überdies ermittelt die Antragstellerin gemäß § 5 Abs. 1a ARegV bis zum 30.06. des Jahres, das dem Kalenderjahr folgt, für das der Kapitalkostenaufschlag genehmigt wurde, die Differenz aus dem genehmigten Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV und dem Kapitalkos-

tenaufschlag, wie er bei Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten ergibt. Die Differenz ist auf dem Regulierungskonto des Jahres, für das der Kapitalkostenaufschlag genehmigt wurde, zu verbuchen. Die Beschlusskammer hat den von der Antragstellerin ermittelten Regulierungskontosaldo nach § 5 Abs. 3 ARegV zu genehmigen und wird hierbei die tatsächlich in den Jahren 2021 und 2022 aktivierten Anlagengüter zugrunde legen. So wird zum einen sichergestellt, dass die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nicht durch den überhöhten Ansatz von Plankosten sachwidrig erhöht werden (Heuser, in: Holznagel/Schütz, ARegV, 2. Aufl. 2019, § 10a Rn. 40). Zum anderen findet in den Verfahren zur Genehmigung des Regulierungskontosaldos eine materielle Prüfung der Ist-Kosten statt.

Berücksichtigungsfähig sind auch solche Anlagengüter, die nicht von der Antragstellerin selbst, sondern im Falle von gepachteten Vermögensgegenständen von Dritten aktiviert wurden oder voraussichtlich aktiviert werden. Nicht berücksichtigungsfähig sind Anlagengüter, die nicht von der Antragstellerin, sondern von einem Dienstleister aktiviert wurden oder voraussichtlich aktiviert werden. Die Erhöhung von Kapitalkosten eines Dienstleisters wird über das Dienstleistungsentgelt vollumfänglich abgegolten. Dies gilt umso mehr, als Dienstleistungen im Wettbewerb beschafft werden können. Diese Rechtsauffassung wurde vom Bundesgerichtshof bestätigt (vgl. BGH, Beschl. v. 05.05.2020, EnVR 59/19).

Ein Kapitalkostenaufschlag kann nur für Maßnahmen beantragt werden, die nach ihrer Art und ihrem Volumen der Antragstellerin praktizierten Aktivierungsgrundsätzen zufolge auch im Basisjahr aktiviert worden sind bzw. wären. Die Aktivierungsgrundsätze sind stetig anzuwenden. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die Antragstellerin ihre Aktivierungspraxis stetig angewendet hat. Sie behält sich eine Rücknahme oder einen Widerruf für den Fall vor, dass sich herausstellen sollte, dass die Aktivierungspraxis verändert wurde.

Sofern eine Investitionsmaßnahme eines Verteilernetzbetreibers über die zweite Regulierungsperiode hinaus genehmigt worden ist, darf gemäß § 34 Abs. 7 S. 4 ARegV kein weiterer Kapitalkostenaufschlag genehmigt werden. Jedoch hatten Verteilernetzbetreiber, denen eine Investitionsmaßnahme über die zweite Regulierungsperiode hinaus genehmigt wurde, gemäß § 34 Abs. 7 S. 5 ARegV die Mög-

lichkeit, zum 30.06.2018 einen Antrag auf Genehmigung eines Kapitalkostenaufschlags nach § 10a ARegV zu stellen. In diesem Fall endet die genehmigte Investitionsmaßnahme mit Ablauf der zweiten Regulierungsperiode.

4.2.4 Netzübergänge

Der Kapitalkostenaufschlag kann nur für Investitionen genehmigt werden, die nach dem Basisjahr getätigt wurden. Investitionen, die bis zum oder im Basisjahr getätigt wurden, sind Bestandteil der festgelegten Erlösobergrenze nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 ARegV. In Zusammenhang mit nach dem Basisjahr stattfindenden Netzübergängen bedeutet dies, dass die bis zum oder im Basisjahr getätigten Investitionen bzw. die daraus resultierenden Kapitalkosten, die den übergehenden Netzteil betreffen, nach den Vorgaben des § 26 ARegV als Anteil der Erlösobergrenze auf den aufnehmenden Netzbetreiber übertragen werden. Die Aufteilung eines Kapitalkostenaufschlags ergibt sich daraus nicht.

Alle Investitionen bzw. die daraus resultierenden Kapitalkosten, die nach dem Basisjahr getätigt wurden, sind nicht Bestandteil der festgelegten Erlösobergrenze. Für diese Investitionen kann der aufnehmende Netzbetreiber einen Antrag auf Kapitalkostenaufschlag stellen.

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die Antragstellerin in ihrem Antrag keinerlei Anlagengüter geltend gemacht hat, die aufgrund eines Netzübergangs auf einen anderen Netzbetreiber übergegangen sind oder im Jahr 2022 übergehen werden. Sie behält sich eine Rücknahme oder einen Widerruf für den Fall vor, dass sich herausstellen sollte, dass derartige Anlagengüter in den Kapitalkostenaufschlag eingeflossen sind.

5. Höhe der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze

Die Höhe der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2022 ergibt sich aus Anlage 1.

Die Berechnung des Kapitalkostenaufschlags ist in § 10a Abs. 3 bis 8 ARegV geregelt. Die Formel zur Berechnung ergibt sich explizit aus § 10a Abs. 3 ARegV:

Kapitalkostenaufschlag =

kalkulatorische Abschreibungen nach § 6 Abs. 4 StromNEV

+ kalkulatorische Verzinsung nach § 10a Abs. 4 bis 7 ARegV

+ kalkulatorische Gewerbesteuer nach § 10a Abs. 8 ARegV und § 8 Strom-NEV

Hierbei sind Grundlage für die Ermittlung der einzelnen Berechnungsbestandteile stets die Anschaffungs- und Herstellungskosten der berücksichtigungsfähigen Anlagengüter. Hierbei können nur die Kapitalkosten des Jahres in den Aufschlag einbezogen werden, für das der Kapitalkostenaufschlag beantragt wird.

Eine Berücksichtigung von Kapitalkosten der Jahre 2017 und 2018 ist ausgeschlossen. Ausweislich § 34 Abs. 7 S. 5 ARegV kann ein Antrag nach § 10a ARegV erstmals bis zum 30.06.2018 gestellt werden; die Anpassung erfolgt sodann gemäß § 4 Abs. 4 S. 3 ARegV zum 01.01.2019. Die Übergangsregelung des § 34 ARegV sieht kein Nachholen der Kapitalkosten der Jahre 2017 und 2018 vor (vgl. BGH, Beschl. v. 05.05.2020, EnVR 59/19).

5.1 Kalkulatorische Abschreibungen

Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen gilt die Vorgabe des § 6 Abs. 4 StromNEV für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen für Neuanlagen. Danach sind auch im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags die berücksichtigungsfähigen Anlagengüter ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Die kalkulatorische Jahresabschreibung ergibt sich demnach aus dem Quotienten der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und der nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV gewählten Nutzungsdauer. Gemäß § 6 Abs. 5 S. 2 StromNEV ist die jeweils für eine Anlage in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer unverändert zu lassen.

Die Höhe der anererkennungsfähigen Abschreibungen ist der Anlage 2 zu entnehmen.

5.2

Kalkulatorische Verzinsung

Gemäß § 10a Abs. 4 ARegV ist die kalkulatorische Verzinsung wie folgt zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Verzinsung} = \text{kalkulatorische Verzinsungsbasis} \times \text{kalkulatorischem Zinssatz}$$

In § 10a Abs. 4 ARegV ist daneben auch geregelt, nach welchen Vorgaben die beiden Faktoren Verzinsungsbasis und Zinssatz zu ermitteln sind.

5.2.1

Verzinsungsbasis

Die Verzinsungsbasis ergibt sich nach § 10a Abs. 5 ARegV aus den kalkulatorischen Restbuchwerten der berücksichtigungsfähigen Anlagen bewertet zu historischen AK/HK nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StromNEV. Anzusetzen ist dabei der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand.

Gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten im Zugangsjahr im Jahresanfangsbestand berücksichtigt (vgl. BGH, Beschl. v. 10.11.2015, EnVR 42/14.). Ausgenommen hiervon sind Grundstücke und Anlagen im Bau, da diese – anders als die vom Bundesgerichtshof adressierten Anlagen – nicht abgeschrieben werden. Diese Vorgehensweise steht nach Auffassung des OLG Düsseldorf in Einklang mit den Vorgaben des § 10a ARegV i.V.m. § 7 GasNEV; der Ansatz eines Jahresanfangsbestands von Null im Rahmen der Mittelwertbildung begegnete keinen richterlichen Bedenken (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 07.03.2019, VI-3 Kart 166/17 [V], S. 45 ff.).

Von den ermittelten Restbuchwerten in Abzug gebracht werden die Mittelwerte des Jahresanfangs- und Jahresendbestands der Restwerte der Netzanschlusskostenbeiträge (NAK) und der Baukostenzuschüsse (BKZ) gem. § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 StromNEV, die die Antragstellerin im relevanten Zeitraum hinsichtlich der berücksichtigungsfähigen Anlagengüter erhalten hat oder voraussichtlich erhalten wird. Der Bundesgerichtshof hat diese Vorgehensweise bestätigt (vgl. BGH, Beschl. v. 05.05.2020, EnVR 59/19).

Auch bei den Netzanschlusskostenbeiträgen und den Baukostenzuschüssen ist soweit möglich – d. h. bis einschließlich des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres

– auf Ist-Daten und im Übrigen auf Planwerte abzustellen (§ 10a Abs. 6 S. 3 ARegV).

Hieraus ergibt sich für die Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsungsbasis folgende Formel:

$$\text{Kalk. Verzinsungsbasis} = \text{Restbuchwerte_Anlagen} - (\text{Restwerte_NAK} + \text{Restwerte_BKZ})$$

5.2.2 Zinssatz

Die Berechnung des Zinssatzes folgt aus § 10a Abs. 7 ARegV. Der Zinssatz bestimmt sich als gewichteter Mittelwert aus kalkulatorischem EK-Zins und kalkulatorischem FK-Zins. Dabei ist gem. § 10a Abs. 7 S. 1 ARegV der EK-Zins mit 40 % und der FK-Zins mit 60 % zu gewichten; auf Grundlage der ARegV zu unterstellen ist also eine Gewichtung von 40 % Eigenkapital und 60 % Fremdkapital.

Für den kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatz ist gemäß § 10a Abs. 7 S. 2 ARegV der nach § 7 Abs. 6 StromNEV für die jeweilige Regulierungsperiode geltende Zinssatz für Neuanlagen anzusetzen.

Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 05.10.2016, unter dem Aktenzeichen BK4-16-160, für die Dauer der dritten Regulierungsperiode den Eigenkapitalzinssatz für den Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, für Neuanlagen auf 6,91 % nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer festgelegt.

Die Höhe des FK-Zinses bestimmt sich gem. § 10a Abs. 7 S. 3 ARegV nach § 7 Abs. 7 StromNEV. Es ist auch insoweit der für die Berechnung der Erlösobergrenzen der jeweiligen Regulierungsperiode geltende Zinssatz anzuwenden. Dieser beträgt in der dritten Regulierungsperiode 2,72 %.

Der anzuwendende Mischzinssatz berechnet sich wie folgt: $6,91 \times 0,4 + 2,72 \times 0,6 = 4,396$. Der sich aus den Vorgaben der ARegV ergebende und im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags anzuwendende gewichtete Mischzins beträgt damit 4,396 %.

5.3

Kalkulatorische Gewerbesteuer

Die Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer ist in § 10a Abs. 8 ARegV i. V. m. § 8 StromNEV geregelt. Für die Ermittlung ist das Produkt aus der mit 40 % gewichteten kalkulatorischen Verzinsungsbasis und dem kalkulatorischem EK-Zins zu bilden; daneben sind die Gewerbesteuermesszahl und der Gewerbesteuerhebesatz aus dem Basisjahr zu verwenden. Es ist der Hebesatz anzugeben, der im Basisjahr für den Eigentümer des jeweiligen Anlagengutes galt; hierbei ist auf den Netzeigentümer abzustellen, der zum 31.12. des auf den Antrag folgenden Jahres Eigentümer der Anlage sein wird.

Gemäß § 8 StromNEV kann im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten die dem Netzbereich sachgerecht zuzuordnende Gewerbesteuer als kalkulatorische Kostenposition in Ansatz gebracht werden. Bei der Genehmigung der Netzentgelte wird daher ein kalkulatorischer Gewerbesteueransatz auf der Grundlage der anerkannten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Bei dem von der Bundesnetzagentur festgelegten Eigenkapitalzinssatz handelt es sich um einen Zinssatz nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer (BR-Drs. 247/05, S.30). Ein Abzug der kalkulatorischen Gewerbesteuer bei sich selbst erfolgt nicht. § 8 S. 2 StromNEV ist entfallen. Die nach § 8 StromNEV anererkennungsfähige Gewerbesteuer ist allein nach den kalkulatorischen Maßstäben der StromNEV zu ermitteln. Die in der netzspezifischen Gewinn- und Verlustrechnung als zusätzlicher Gewinn erscheinende Differenz zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen und den bilanziellen Abschreibungen (sog. Scheingewinn bzw. -verlust) ist somit nicht Teil der Bemessungsgrundlage für den kalkulatorischen Gewerbesteueransatz. Dies ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigt worden (siehe etwa BGH, Beschl. v. 14.08.2008, KVR 34/07 – SW Speyer, Rn. 86 ff.). Entsprechend einem rein kalkulatorischen Ansatz wird auf die zusätzliche Berücksichtigung von weiteren Zu- und Abrechnungen und Kürzungen bei der Bemessungsgrundlage verzichtet (BGH, Beschl. v. 25.09.2008, KVR 81/07, S. 10). Eine zusätzliche Bereinigung der Eigenkapitalverzinsung um die Gewerbesteuer ("Im-Hundert- Rechnung") kommt nicht in Betracht (BGH, Beschl. v. 10.11.2015, EnVR 26/14 – SW Freudenstadt, Rn. 46).

Dementsprechend ergibt sich folgende Formel:

$$\text{Kalk. GewSt} = \text{Verzinsungsbasis} \times 0,4 \times 0,0691 \times 0,035 \times \text{Hebesatz}$$

Die kalkulatorische Bemessungsgrundlage ist damit der 40%ige EK-Anteil. Der die 40 % übersteigende Anteil des EK fließt nicht in die Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer ein. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2020 bestätigt, dass das die Eigenkapitalquote von 40 % übersteigende Eigenkapital bei der Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer unberücksichtigt bleibt (vgl. BGH, Beschl. v. 05.05.2020, EnVR 59/19).

6. Rückwirkende Festlegung

Die rückwirkende Festlegung des Kapitalkostenaufschlags nach dem 01.01.2022 ist zulässig.

Der sachliche Grund für das Absehen von einer Festlegung bereits im Jahr 2021 liegt u.a. darin begründet, dass die Bestimmung der Ist-Kosten der Jahre 2017 bis 2020 im Rahmen der Prüfung des Regulierungskontosaldos 2020 in zahlreichen Fällen aufgrund klärungsbedürftiger Einzelfragen noch nicht abgeschlossen werden konnte. Diese Kosten sind auch relevant für den Kapitalkostenaufschlag 2022.

Die rückwirkende Festlegung in Bezug auf die Erlösobergrenze 2022 verstößt insbesondere nicht gegen § 21a Abs. 5 S. 4 EnWG. Durch den stets vor dem 30.06. eines Kalenderjahres der Regulierungsperiode veröffentlichten Erhebungsbogen war der Netzbetreiber rechtzeitig zur Preisbildung (01.01. des Folgejahres) in der Lage, die preisbildenden Bestandteile aus dem Kapitalkostenaufschlag für sich zu bestimmen und konnte diese somit seiner Entgeltbildung des Jahres 2022 zu Grunde legen.

Durch die Veröffentlichung der Hinweise zur Beantragung des Kapitalkostenaufschlags waren dem Netzbetreiber dabei auch die wesentlichen Rechtspositionen der Beschlusskammer im Hinblick auf die Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung bestimmter Positionen bekannt.

Die Systematik der ARegV sieht einen festlegungsfreien Zeitraum nicht vor. Die Festlegung des Kapitalkostenaufschlags für das Jahr 2022 hätte danach grund-

sätzlich im Jahr 2021 erfolgen sollen. Gleichwohl ist eine rückwirkende Festlegung zulässig. Nach Art. 37 Abs. 10 der Richtlinie 2009/73/EG sind die Regulierungsbehörden befugt, vorläufig geltende Übertragungs- und Verteilungstarife festzulegen oder zu genehmigen und über geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu entscheiden, falls sich die Festlegung der Tarife verzögert. Wenn aber vorläufige Regelungen im Zusammenhang mit der Festlegung der Erlösobergrenze für ein Kalenderjahr zulässig sind, muss auch eine rückwirkende endgültige Festlegung von Erlösobergrenzen zulässig sein (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14. September 2016, VI-3 Kart 175/14 [V], Rn. 118 ff., juris).

Angesichts der dargestellten Umstände erachtet die Beschlusskammer die rückwirkende Festlegung als vom Ermessen gedeckt.

Vorliegend überwiegt das Interesse der Allgemeinheit an der (rückwirkenden) Festlegung des Kapitalkostenaufschlags. Die gegen die rückwirkende Festlegung sprechenden Prinzipien des Vertrauensschutzes hat die Beschlusskammer demgegenüber im konkreten Fall als nachrangig bewertet.

Dem Netzbetreiber war zudem vorab bekannt, dass eine Festlegung der Beschlusskammer zur Festlegung des Kapitalkostenaufschlags erfolgen wird und insoweit eine nachträgliche Korrektur der selbständig angepassten Erlösobergrenzen des Jahres 2022 erfolgen kann. Bereits mit den Hinweisen für die Festlegung der Erlösobergrenzen für das Jahr 2022 hat die Beschlusskammer darauf hingewiesen, dass, sofern noch keine Bescheidung des gestellten Antrags erfolgt ist, der Antragswert bzw. der Wert gemäß der vorläufigen Anordnung für die Anpassung anzusetzen ist.

Zudem werden mögliche Abweichungen sachgerecht über die Methodik des Regulierungskontos ausgeglichen. Dies betrifft die künftigen Genehmigungsverfahren zu den Regulierungskonten des Jahres 2022, dessen Bestandteil der Ist-Abgleich des Kapitalkostenaufschlags ist.

Die Entscheidung ist auch verhältnismäßig. Die Entscheidung dient dem Zweck, entsprechend den Vorgaben des EnWG, der ARegV und der StromNEV für das Jahr 2022 den Kapitalkostenaufschlag festzulegen. Die rückwirkende Festlegung ist hierzu geeignet, insbesondere werden dadurch folgerichtige Saldierungen mit

Bezug auf das Jahr 2022 ermöglicht. Die rückwirkende Festlegung ist auch erforderlich, da ein gleich geeignetes, milderer Mittel nicht zur Verfügung steht. Die Entscheidung ist schließlich auch angemessen. Hierbei ist zu beachten, dass der Kapitalkostenaufschlag erhöhend auf die Erlösobergrenze der Antragstellerin wirkt. Ohne rückwirkende Festlegung bestünde somit für den Netz-betreiber keine Möglichkeit, den Kapitalkostenaufschlag für das Jahr 2022 im Rahmen des Abgleichs gemäß § 5 ARegV anzusetzen. Es bestünde kein Rechtsgrund für einen Kapitalkostenaufschlag. Somit liegt die Rückwirkung stets im Interesse des Netzbetreibers.

III.

Hinsichtlich der Kosten nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

IV.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender



Bourwieg

Beisitzer



Henn

Beisitzerin



Krank

A1 Berechnung des Kapitalkostenaufschlags

Beantragter Kapitalkostenaufschlag	
Genehmigter Kapitalkostenaufschlag	12.653.898
Differenz	

Summe	I. kalk. Abschreibungen		II.a kalk. Restwerte zum 01.01.2022			II.b kalk. Restwerte zum 31.12.2022			II.c kalk. Verzinsungs-basis	II. kalk. Verzinsung	III. kalk. Gewerbesteuer	IV. Kapitalkosten-aufschlag
davon für Netz	des Sachan-lagevermögens	des weiteren Anlagever-mögens	des Sachan-lagevermögens	des weiteren Anlagever-mögens	der BKZ/NAKB	des Sachan-lagevermögens	des weiteren Anlagever-mögens	der BKZ/NAKB				
originäres Netz												
Westenergie AG (ehemalige innogy)												
STAWAG Infrastruktur Simmerath GmbH & Co. KG												
STAWAG Infrastruktur Monschau GmbH & Co. KG												
SWR-E GmbH												
enewa GmbH												
Alsdorf Netz GmbH												

A2 Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe				AKHK			Gesamt			
NetziD	Anlagengruppe	AJ	gemäß Netzbetreiber	Hinzu	Kürz	Prüfergebnis BNetzA	Restwerte zum		Abschreibungen in	
							01.01.2022	31.12.2022	2022	
VNB	Software	2								
VNB	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2								
VNB	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2								
VNB	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2								
VNB	Hardware	2								
VNB	Leichtfahrzeuge	2								
VNB	Software	2								
VNB	Verwaltungsgebäude	2								
VNB	Kabel Mittelspannungsnetz	2								
VNB	Kabel 1 kV	2								
VNB	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2								
VNB	Ortsnetzstationen	2								
VNB	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatenanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen	2								
VNB	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2								
VNB	Telefonleitungen	2								
VNB	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2								
VNB	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2								
VNB	Werkzeuge/ Geräte	2								
VNB	Hardware	2								
VNB	Leichtfahrzeuge	2								
VNB	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2								
VNB	Kabel Mittelspannungsnetz	2								
VNB	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2								
VNB	Ortsnetzstationen	2								
VNB	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatenanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen	2								
VNB	Kabel 1 kV	2								
VNB	Kabel Abnehmeranschlüsse	2								
VNB	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2								
VNB	Telefonleitungen	2								
VNB	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2								

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			AKHK				Restwerte zum		Abschreibungen in
NetzID	Anlagengruppe	AJ	gemäß Netzbetreiber	Hinzu	Kürz	Prüfergebnis BNetzA	01.01.2022	31.12.2022	2022
VNB	Kabel 1 kV								
VNB	Kabel Mittelspannungsnetz								
VNB	Ortsnetzstationen								
VNB	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
VNB	Kabel 110 kV								
VNB	Leichtfahrzeuge								
VNB	Freileitungen Mittelspannungsnetz								
VNB	Software								
VNB	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatenanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen								
VNB	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatenanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen								
VNB	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatenanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen								
VNB	Hardware								
VNB	Software								
VNB	Verwaltungsgebäude								
VNB	Werkzeuge/ Geräte								
VNB	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen								
VNB	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen								
VNB	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen								
VNB	Telefonleitungen								
VNB	380/220/110/30/10 kV-Stationen								
VNB	Ortsnetzstationen								
VNB	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
VNB	Kabel Mittelspannungsnetz								
VNB	Kabel 1 kV								
VNB	Kabel 110 kV								
VNB	Telefonleitungen								
VNB	Freileitungen Mittelspannungsnetz								
VNB	Werkzeuge/ Geräte								
VNB	Software								
VNB	Software								

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			AKHK				Restwerte zum		Abschreibungen in
NetzID	Anlagengruppe	AJ	gemäß Netzbetreiber	Hinzu	Kürz	Prüfergebnis BNetzA	01.01.2022	31.12.2022	2022
VNB	Telefonleitungen								
VNB	Werkzeuge/ Geräte								
VNB	Leichtfahrzeuge								
VNB	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen								
VNB	Hardware								
VNB	Verwaltungsgebäude								
VNB	380/220/110/30/10 kV-Stationen								
VNB	Kabel 110 kV								
VNB	Kabel Mittelspannungsnetz								
VNB	Kabel 1 kV								
VNB	Ortsnetzstationen								
VNB	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
VNB	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatenanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen								
VNB	Telefonleitungen								
VNB	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen								
VNB	Werkzeuge/ Geräte								
VNB	Leichtfahrzeuge								
VNB	Verwaltungsgebäude								
VNB	Hardware								
VNB	Software								
VNB	Software								
VNB	Werkzeuge/ Geräte								
VNB	Lagereinrichtung								
VNB	380/220/110/30/10 kV-Stationen								
VNB	Kabel 110 kV								
VNB	Kabel Mittelspannungsnetz								
VNB	Kabel 1 kV								
VNB	Ortsnetzstationen								
VNB	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
VNB	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatenanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen								

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			AKHK				Restwerte zum		Abschreibungen in
NetzlD	Anlagengruppe	AJ	gemäß Netzbetreiber	Hinzu	Kürz	Prüfergebnis BNetzA	01.01.2022	31.12.2022	2022
VNB	Telefonleitungen								
VNB	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen								
VNB	Werkzeuge/ Geräte								
VNB	Leichtfahrzeuge								
VNB	Verwaltungsgebäude								
VNB	Hardware								
VNB	Software								
VNB	Software								
VNB	Werkzeuge/ Geräte								
VNB	Lagereinrichtung								
VP1	Kabel Mittelspannungsnetz								
VP1	Kabel 1 kV								
VP1	Ortsnetzstationen								
VP1	Telefonleitungen								
VP1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
VP1	380/220/110/30/10 kV-Stationen								
VP1	380/220/110/30/10 kV-Stationen								
VP1	Kabel 1 kV								
VP1	Kabel Mittelspannungsnetz								
VP1	Ortsnetzstationen								
VP1	Telefonleitungen								
VP1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
VP1	Kabel 1 kV								
VP1	Kabel Mittelspannungsnetz								
VP1	Ortsnetzstationen								
VP1	Telefonleitungen								
VP1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
VP1	380/220/110/30/10 kV-Stationen								
VP1	Kabel 1 kV								
VP1	Ortsnetzstationen								

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			AKHK				Restwerte zum		Abschreibungen in
NetziD	Anlagengruppe	AJ	gemäß Netzbetreiber	Hinzu	Kürz	Prüfergebnis BNetzA	01.01.2022	31.12.2022	2022
VP1	380/220/110/30/10 kV-Stationen								
VP1	Kabel Mittelspannungsnetz								
VP1	Kabel 1 kV								
VP1	Kabel Mittelspannungsnetz								
VP1	Ortsnetzstationen								
VP1	Kabel 1 kV								
VP1	Kabel Mittelspannungsnetz								
VP1	Ortsnetzstationen								
VP1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter								
VP2	Kabel Mittelspannungsnetz								
VP2	Kabel 1 kV								
VP2	Kabel Abnehmeranschlüsse								
VP2	Ortsnetzstationen								
VP2	Kabel 1 kV								
VP2	Kabel Mittelspannungsnetz								
VP2	Kabel 1 kV								
VP2	Kabel Mittelspannungsnetz								
VP2	Ortsnetzstationen								
VP2	Kabel Mittelspannungsnetz								
VP2	Kabel 1 kV								
VP2	Ortsnetzstationen								
VP2	Kabel Mittelspannungsnetz								
VP2	Kabel 1 kV								
VP2	Ortsnetzstationen								
VP2	Kabel Mittelspannungsnetz								
VP2	Kabel 1 kV								
VP2	Ortsnetzstationen								
VP3	Kabel Mittelspannungsnetz								
VP3	Kabel 1 kV								
VP3	Kabel Abnehmeranschlüsse								

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			AKHK				Restwerte zum		Abschreibungen in
NetzID	Anlagengruppe	AJ	gemäß Netzbetreiber	Hinzu	Kürz	Prüfergebnis BNetzA	01.01.2022	31.12.2022	2022
VP3	Freileitungen Mittelspannungsnetz								
VP3	Freileitungen 1 kV								
VP3	Ortsnetzstationen								
VP3	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke								
VP3	Kabel Mittelspannungsnetz								
VP3	Ortsnetzstationen								
VP3	Kabel 1 kV								
VP3	Kabel 1 kV								
VP3	Kabel Mittelspannungsnetz								
VP3	Ortsnetzstationen								
VP3	Kabel Mittelspannungsnetz								
VP3	Kabel 1 kV								
VP3	Kabel Mittelspannungsnetz								
VP3	Kabel 1 kV								
VP3	Ortsnetzstationen								
VP3	Kabel Mittelspannungsnetz								
VP3	Kabel 1 kV								
VP3	Ortsnetzstationen								
VP4	Ortsnetzstationen								
VP4	Kabel 1 kV								
VP4	Kabel Mittelspannungsnetz								
VP4	Freileitungen 1 kV								
VP4	Kabel Abnehmeranschlüsse								
VP4	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke								
VP4	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatenanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen								
VP4	Ortsnetzstationen								
VP4	Kabel 1 kV								
VP4	Kabel Mittelspannungsnetz								
VP4	Kabel Abnehmeranschlüsse								
VP4	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke								

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			AKHK				Restwerte zum		Abschreibungen in
NetzID	Anlagengruppe	AJ	gemäß Netzbetreiber	Hinzu	Kürz	Prüfergebnis BNetzA	01.01.2022	31.12.2022	2022
VP4	Ortsnetzstationen								
VP4	Kabel 1 kV								
VP4	Kabel Mittelspannungsnetz								
VP4	Kabel Abnehmeranschlüsse								
VP4	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke								
VP4	Kabel Mittelspannungsnetz								
VP4	Kabel 1 kV								
VP4	Ortsnetzstationen								
VP4	Kabel Abnehmeranschlüsse								
VP4	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke								
VP4	Kabel Mittelspannungsnetz								
VP4	Kabel 1 kV								
VP4	Kabel Abnehmeranschlüsse								
VP4	Ortsnetzstationen								
VP4	Kabel Mittelspannungsnetz								
VP4	Kabel 1 kV								
VP4	Kabel Abnehmeranschlüsse								
VP4	Ortsnetzstationen								
VP5	Kabel 1 kV								
VP5	Kabel Mittelspannungsnetz								
VP5	Ortsnetzstationen								
VP5	Kabel 1 kV								
VP5	Kabel Mittelspannungsnetz								
VP5	Kabel Abnehmeranschlüsse								
VP5	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatenanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen								
VP5	Werkzeuge/ Geräte								
VP5	Verwaltungsgebäude								
VP5	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke								
VP5	Ortsnetzstationen								
VP5	Kabel 1 kV								

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			AKHK				Restwerte zum		Abschreibungen in
NetzID	Anlagengruppe	AJ	gemäß Netzbetreiber	Hinzu	Kürz	Prüfergebnis BNetzA	01.01.2022	31.12.2022	2022
VP5	Kabel Mittelspannungsnetz								
VP5	Kabel Abnehmeranschlüsse								
VP5	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke								
VP5	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatenanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen								
VP5	Software								
VP5	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen								
VP5	Kabel Mittelspannungsnetz								
VP5	Kabel 1 kV								
VP5	Ortsnetzstationen								
VP5	Freileitungen 1 kV								
VP5	Kabel Abnehmeranschlüsse								
VP5	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen								
VP5	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen								
VP5	Kabel Mittelspannungsnetz								
VP5	Kabel 1 kV								
VP5	Kabel Abnehmeranschlüsse								
VP5	Ortsnetzstationen								
VP5	Kabel Mittelspannungsnetz								
VP5	Kabel 1 kV								
VP5	Kabel Abnehmeranschlüsse								
VP5	Ortsnetzstationen								
VP6	Kabel 1 kV								
VP6	Kabel Mittelspannungsnetz								
VP6	Ortsnetzstationen								
VP6	Kabel 1 kV								
VP6	Kabel Mittelspannungsnetz								
VP6	Telefonleitungen								
VP6	Kabel 1 kV								
VP6	Kabel Mittelspannungsnetz								
VP6	Kabel 1 kV								

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			AKHK				Restwerte zum		Abschreibungen in
NetziD	Anlagengruppe	AJ	gemäß Netzbetreiber	Hinzu	Kürz	Prüfergebnis BNetzA	01.01.2022	31.12.2022	2022
VP6	Ortsnetzstationen								
VP6	Telefonleitungen								
VP6	Kabel 1 kV								
VP6	Kabel Mittelspannungsnetz								
VP6	Kabel 1 kV								
VP6	Telefonleitungen								
VP6	Kabel 1 kV								
VP6	Kabel Mittelspannungsnetz								
VP6	Ortsnetzstationen								
VP6	Kabel Mittelspannungsnetz								
VP6	Kabel 1 kV								
VP6	Ortsnetzstationen								
VP6	Telefonleitungen								
VP6	Kabel Mittelspannungsnetz								
VP6	Kabel 1 kV								
VP6	Ortsnetzstationen								
VP6	Telefonleitungen								
VP1	Kabel 1 kV								
VP1	Kabel 1 kV								
VP1	Kabel 1 kV								
VNB	380/220/110/30/10 kV-Stationen								
VNB	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen								
VNB	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen								
VNB	Hardware								
VNB	Kabel 1 kV								
VNB	Kabel 110 kV								
VNB	Kabel Mittelspannungsnetz								
VNB	Leichtfahrzeuge								
VNB	Ortsnetzstationen								
VNB	Software								

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			AKHK				Restwerte zum		Abschreibungen in
NetzlD	Anlagengruppe	AJ	gemäß Netzbetreiber	Hinzu	Kürz	Prüfergebnis BNetzA	01.01.2022	31.12.2022	2022
VNB	Telefonleitungen								
VNB	Verwaltungsgebäude								
VNB	Werkzeuge/ Geräte								
VNB	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
VP4	Freileitungen 1 kV								
VP4	Telefonleitungen								
VP4	380/220/110/30/10 kV-Stationen								